

**3. Änderungssatzung
zur Satzung über die Deckung der Kosten für die Entsorgung von Abfällen
durch den Südbrandenburgischen Abfallzweckverband (SBAZV)
(Abfallgebührensatzung) vom 08.12.2022**

Aufgrund § 3 Abs. 3 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) und § 9 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes (BbgAbfBodG) hat die Verbandsversammlung des SBAZV in ihrer Sitzung am 01.12.2025 folgende 3 Änderungssatzung zur Abfallgebührensatzung vom 08.12.2022 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 04.12.2023 und der 2. Änderungssatzung vom 12.12.2024 beschlossen:

I.

Die Satzung über die Deckung der Kosten für die Entsorgung von Abfällen durch den Südbrandenburgischen Abfallzweckverband (SBAZV) – Abfallgebührensatzung – vom 08.12.2022 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 04.12.2023 und der 2. Änderungssatzung vom 12.12.2024 wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Der Grundbetrag für die Hausmüllentsorgung gemäß § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 dieser Satzung beträgt je auf einem Grundstück mit Haupt- oder Nebenwohnsitz amtlich gemeldeter Person 23,88 €/Jahr.“

2. § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Der Grundbetrag für die Entsorgung gemäß § 2 Abs. 3 und § 3 Abs. 2 beträgt:

- | | |
|--|-----------------|
| • je Abfallbehälter mit 80 l Fassungsvermögen | 74,64 €/Jahr |
| • je Abfallbehälter mit 120 l Fassungsvermögen | 112,18 €/Jahr |
| • je Abfallbehälter mit 240 l Fassungsvermögen | 224,40 €/Jahr |
| • je Abfallbehälter mit 1.100 l Fassungsvermögen | 1.028,04 €/Jahr |

Der Grundbetrag für die Entsorgung hausmüllähnlicher Gewerbeabfälle bei Nutzung von Pressmüllcontainern beträgt:

- | | |
|--|------------------|
| • je Pressmüllcontainer mit 10 m ³ Fassungsvermögen | 778,52 €/Monat |
| • je Pressmüllcontainer mit 20 m ³ Fassungsvermögen | 1.557,05 €/Monat |

Der Grundbetrag für die Entsorgung hausmüllähnlicher Gewerbeabfälle bei Nutzung privater eigener Pressmüllcontainer beträgt (ohne Containermiete):

- | | |
|--|-------------------|
| • je Pressmüllcontainer mit 10 m ³ Fassungsvermögen | 680,36 €/Monat |
| • je Pressmüllcontainer mit 20 m ³ Fassungsvermögen | 1.360,86 €/Monat“ |

3. § 4 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Die Abfallgebühr für Erholungsgrundstücke gemäß § 2 Abs. 2 und § 3 Abs. 3 beträgt 31,56 € je Jahr und Grundstück.“

4. In § 4 Abs. 4 erhält der 1. Absatz folgende Fassung:

„Die Entleerungsgebühr für die Hausmüllentsorgung und für die Entsorgung hausmüll-ähnlicher Gewerbeabfälle gemäß § 3 Abs. 1 und 2 beträgt je Entleerung eines

• Abfallbehälters mit 80 l Fassungsvermögen	3,16 €
• Abfallbehälters mit 120 l Fassungsvermögen	4,21 €
• Abfallbehälters mit 240 l Fassungsvermögen	6,67 €
• Abfallbehälters mit 1.100 l Fassungsvermögen	27,03 €
• Pressmüllcontainers mit 10 m ³ Fassungsvermögen	344,10 €
• Pressmüllcontainers mit 20 m ³ Fassungsvermögen	534,92 €“

5. In § 4 Abs. 5 erhält der 1. Satz folgende Fassung:

„Die Gebühr für einen zugelassenen Abfallsack beträgt 3,50 €.“

6. § 4 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„Die Behältermietgebühr für die Hausmüllentsorgung gemäß § 2 Abs. 4 beträgt:

• je Abfallbehälter mit 80 l Fassungsvermögen	5,52 €/Jahr
• je Abfallbehälter mit 120 l Fassungsvermögen	6,24 €/Jahr
• je Abfallbehälter mit 240 l Fassungsvermögen	9,84 €/Jahr
• je Abfallbehälter mit 1.100 l Fassungsvermögen	84,96 €/Jahr“

7. § 4 Abs. 8 erhält folgende Fassung:

„Die Veranstaltungsgebühr gemäß § 2 Abs. 7 beträgt für:

• Abfallbehälter mit 120 l Fassungsvermögen	44,21 €
• Abfallbehälter mit 240 l Fassungsvermögen	46,67 €
• Abfallbehälter mit 1.100 l Fassungsvermögen	67,03 €“

8. § 11 erhält folgende Fassung

„Die Anfahrtspauschale für die Entsorgung schadstoffhaltiger Abfälle auf Abruf beträgt 80,00 €. Der zuzüglich zu der Anfahrtspauschale zu erhebende Leistungsbetrag für die Entsorgung schadstoffhaltiger Abfälle auf Abruf beträgt:

Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung	Menge	Leistungs-betrag
06 04 04*	quecksilberhaltige Abfälle	kg	20,84 €
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind - ohne Spraydosen	kg	0,86 €
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind - Spraydosen	kg	0,86 €
15 02 02	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich ÖlfILTER a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	kg	0,73 €
16 05 04*	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)	kg	4,90 €
16 05 07*	gebrauchte anorg. Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	kg	3,68 €

Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung	Menge	Leistungs-betrag
16 05 08*	gebrauchte org. Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	kg	3,68 €
17 03 01*	kohlenteerhaltige Bitumengemische	kg	0,81 €
20 01 13*	Lösemittel, nicht halogeniert	kg	0,92 €
20 01 13*	Lösemittel, halogeniert	kg	0,92 €
20 01 14*	Säuren	kg	1,04 €
20 01 15*	Laugen	kg	1,04 €
20 01 17*	Fotochemikalien	kg	1,04 €
20 01 19*	Pestizide	kg	3,92 €
20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle	Stück	0,58 €
20 01 26*	Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen - Öle	kg	0,81 €
20 01 26*	Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen - Fette	kg	0,81 €
20 01 27*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten	kg	0,81 €
20 01 29*	Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	kg	0,80 €
20 01 31*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	kg	1,71 €

II.

Die Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Ludwigsfelde, 1. Dezember 2025

gez.

Riesner
Verbandsvorsteher

Die Verbandsversammlung des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV) hat in ihrer Sitzung am 01.12.2025 die vorstehende 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Deckung der Kosten für die Entsorgung von Abfällen durch den SBAZV – Abfallgebühren satzung – beschlossen.

Die vorstehende 3. Änderungssatzung zur Abfallgebührensatzung des SBAZV wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Ludwigsfelde, 2. Dezember 2025

gez.

Riesner
Verbandsvorsteher